

**Nr. 169**

**Antrag**

der Fraktion der FDP

**betr. Ersatz von nach Bestellungseingang erhöhten Frachten für Exportgüter oder Verzicht der Bundesbahn auf Erhebung der erhöhten Frachtdifferenz**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung - Verkehrsministerium - und der Hauptverwaltung der deutschen Bundesbahn zu beantragen, daß die Bundesbahn die Frachten für solche Exportgüter, die dem Ausland nur zu Festpreisen frei deutscher Grenzaustrittsstation angeboten werden können, für den Transport bis frei deutscher Grenzaustrittsstation zum Frachttarif vom Tage des Bestellungseingangs berechnet. Damit würden beim Versand von Exportgütern, die unter Kalkulation des vor der Frachterhöhung gültigen Tarifes zu Festpreisen frei deutscher Grenze angeboten werden mußten, die Tarifierhöhungen entfallen; demnach müßte in Fällen, in denen das Angebot zum alten Frachtsatz erfolgte, der Transport zur Grenze aber von der Bundesbahn zum neuen Tarif berechnet wurde, die Differenz zurückvergütet werden.

**Begründung:**

Die Bundesbahn berechnet den Frachttarif, welcher am Tage des Transportes der Ware zur Grenzaustrittsstation Gültigkeit hat. Da die Angebote an das Ausland äußerst kalkuliert und vielfach zu einem Zeitpunkt erfolgt sind, an dem der Frachttarif noch niedriger war, ergeben sich auf Grund der nachträglich erfolgten Tarifierhöhung Verlustgeschäfte im Export. Dieser Umstand aber ist geeignet, das Interesse am Export zu unterbinden.

Mainz, den 5. Februar 1952.

Für die Fraktion:  
gez. Eberhard